

Information über die Umsetzung des Kontaktverbotes im Taxen- und Mietwagenverkehr im Rahmen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) – gültig ab dem 17.05.2020

Mit Datum vom 17.05.2020 ist die neue CoronaSchVO in Kraft getreten. Nachfolgend wird über die für das Taxen- und Mietwagengewerbe neuen wesentlichen Regelungen informiert.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein–Westfalen ist die CoronaSchVO in der aktuellen Fassung ausreichende Rechtsgrundlage, um die Fragen zum Umgang mit dem Coronavirus im Taxi- und Mietwagenverkehr zu klären.

Nachfolgende ergänzende Hinweise sind zu beachten:

1. Es dürfen in den Fahrzeugen alle zugelassenen Plätze wieder besetzt werden. Die Entscheidung, ob sämtliche Plätze ausgeschöpft werden oder weiterhin Abstand gehalten werden soll, obliegt alleine demjenigen, der die Beförderung beauftragt. Dieser beauftragt die Unternehmen mit der Durchführung und hat dann auch die Kapazität und den möglichen Abstand festzulegen. Dies schließt auch die Beurteilung ein, ob eine Ausschöpfung der vollen Kapazität ohne Einhaltung von Abständen angemessen ist oder ob ggf. weitere Fahrzeuge eingesetzt werden sollen.
2. Da wieder alle zugelassenen Plätze im Fahrzeug besetzt werden dürfen, ist es auch möglich, dass eine Person auf dem Beifahrersitz befördert wird.

3. Für das Fahrpersonal als auch für den Fahrgast besteht grundsätzlich in Taxen und Mietwagen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund–Nasen–Abdeckung. Das Fahrpersonal ist nach der o.g. Verordnung von dieser Verpflichtung entbunden, wenn eine geeignete Abtrennvorrichtung vorhanden ist. Das Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung ist grundsätzlich mit dem Vermummungsverbot vereinbar, wenn dieser zum Gesundheitsschutz (insbesondere vor dem Coronavirus) getragen wird. Bei offensichtlicher Nutzung der Masken, um andere Ordnungswidrigkeiten zu begehen (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitungen), werden weiterhin Bußgelder verhängt. Es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass möglichst nicht noch weitere wesentliche, zur Identitätsfeststellung erforderliche, Gesichtsmarkmale bedeckt sind.

Für den Fall, dass im Rahmen der CoronaSchVO erneut Änderungen für den Bereich des Taxen- und Mietwagenverkehrs vorgenommen werden, werden diese weiterhin an dieser Stelle (<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/strassenverkehrsamt-a-36/>) veröffentlicht. Ich darf Sie daher bitten, sich regelmäßig über diese Seite bezüglich möglicher weiterer Änderungen zu informieren

Bei Rückfragen stehen die zuständigen Sachbearbeitenden

- Frau Wieland – 0241/5198–6536 und
- Herr Büsing – 0241/5198–6533

sehr gerne telefonisch zur Verfügung.

Stand: 03.08.2020